Abschrift

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBI. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Hannover für den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) in Hameln mit grüner Farbe eingetragenen nachstehend näher bezeichneten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Naturschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Ein Teil des Beberbachtales, im Bereich der Gemeinden Grupenhagen und Königsförde, Messtischblatt Aerzen 3921, begrenzt im Norden von der Straße Grupenhagen – Groß Berkel, im Westen vom Ostrand des Ortes Grupenhagen, im Osten von der Bahnstrecke Lage – Hameln, im Süden durch den von Grupenhagen über Schwöbber nach Königsförde führenden Feldweg.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Kraft.

Hameln, den 6. Januar 1950

Landkreis Hameln-Pyrmont Der Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde

Änderungen:

1. Änderung vom 02.07.1985 (Abl.RBHan.1985, S.577)